



VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

3. Nachtrag vom 03. Mai 2019

zum Basisprospekt für das

€ 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 30. Juli 2018

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 30. Juli 2018 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den ersten Nachtrag vom 01. Oktober 2018 und den 2. Nachtrag vom 03. Oktober 2018 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit dem 1. Nachtrag und dem 2. Nachtrag, der "**Prospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 30. Juli 2018 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 01. Oktober 2018 veröffentlicht, hinterlegt und am 02. Oktober 2018 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 03. Oktober 2018 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 03. Mai 2019 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 06. Mai 2019 richtiggestellt. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 07. Mai 2019.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

1. KAPITEL 1. DIE ZUSAMMENFASSUNG – B. Die Emittentin

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind" werden nach dem dritten Absatz beginnend mit "Am 24.05.2018 hat die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt...", auf Seite 19 des Original Basisprospekts, der vierte Absatz beginnend mit "Am 27.09.2018 hat die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt...", eingefügt durch den 1. Nachtrag vom 01. Oktober 2018 sowie der fünfte Absatz beginnend mit "In Ergänzung zur Meldung vom 27.09.2018 hat die Emittentin...", eingefügt durch den 2. Nachtrag vom 03. Oktober 2018, zur Gänze gelöscht und stattdessen folgende Absätze eingefügt. Darüber hinaus wird der letzte Absatz mit der Überschrift "Erhöhte Eigenmittelanforderungen aufgrund der Umsetzung des CRD IV-Pakets" auf Seite 20 des Original Basisprospekts zur Gänze gelöscht:

"In Umsetzung dieses Plans erfolgte sodann nach dem Signing (Unterfertigung des Kaufvertrags) mit der Käuferin, der SIGMA KREDITBANK AG, Triesen - Liechtenstein, am 01.10.2018, das Closing (Umsetzung des Kaufvertrages) am 07.03.2019.

Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der ZO-Funktion durch die Überprüfung von Prozessen, die Bündelung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertrieboptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes."

2. KAPITEL 1. DIE ZUSAMMENFASSUNG – D. Risiken

Im Punkt "D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind", wird nach dem Risikofaktor beginnend mit "Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage,...", auf Seite 35 des Original Basisprospekts der untenstehende Risikofaktor eingefügt:

"Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes."

3. KAPITEL 2. RISIKOFAKTOREN – 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Im Punkt "2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT", wird nach dem Risikofaktor beginnend mit "Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage,...", auf Seite 57 des Original Basisprospekts der untenstehende Risikofaktor eingefügt:

"Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen iSv Artikel 4(1)(79) CRR (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Nach Ansicht der EBA (vgl Single Rulebook Q&A Question ID 2017_3173 vom 21.09.2018) werden im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, aber diese Vereinbarungen nicht unwiderruflich sind, die entsprechenden Risikopositionen die Voraussetzungen nach Artikel 4(1)(79) CRR erfüllen und sind daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112(k) CRR zuzuordnen. Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes."

4. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Im Punkt "5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN" werden nach dem dritten Absatz beginnend mit "Am 24.05.2018 hat die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt...", auf Seite 106 des Original Basisprospekts, der vierte Absatz beginnend mit "Am 27.09.2018 hat die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt...", eingefügt durch den 1. Nachtrag vom 01. Oktober 2018, sowie der fünfte Absatz beginnend mit "In Ergänzung zur Meldung vom 27.09.2018 hat die Emittentin...", eingefügt durch den 2. Nachtrag vom 03. Oktober 2018, zur Gänze gelöscht und stattdessen folgender Absatz eingefügt:

"In Umsetzung dieses Plans erfolgte sodann nach dem Signing (Unterfertigung des Kaufvertrags) mit der Käuferin, der SIGMA KREDITBANK AG, Triesen - Liechtenstein, am 01.10.2018, das Closing (Umsetzung des Kaufvertrages) am 07.03.2019."

Zusätzlich werden nach dem Absatz beginnend mit "Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund,...", auf Seite 106 des Original Basisprospekts die untenstehenden Passagen eingefügt. Darüber hinaus wird der letzte Absatz mit der Überschrift "Erhöhte Eigenmittelanforderungen aufgrund der Umsetzung des CRD IV-Pakets" auf Seite 107 des Original Basisprospekts zur Gänze gelöscht:

"Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der ZO-Funktion durch die Überprüfung von Prozessen, die Bündelung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertrieboptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) in einem Beschluss vom 14.02.2019 ab 01.03.2019 die folgenden zusätzlichen Kapitalanforderungen festgelegt:

Eine Minimum Säule 1 Anforderung von hartem Kernkapital iHv 4,5%, eine Anforderung von hartem Kernkapital iHv 2,750% der Säule 2, ein stufenweise eingeführter Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5%, ein stufenweise eingeführter Systemrisikopuffer iHv 0,5% und eine Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0%. Daraus ergibt sich eine Kernkapitalanforderung in Höhe von 10,25% (inkl. Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,00% ergibt sich eine Kernkapitalanforderung von 11,25%). Die Gesamtkapitalanforderung ab 01.03.2019 beträgt 13,75%.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Die sich aus dem SREP-Beschluss der EZB vom 14.02.2019 ergebenden qualitativen aufsichtlichen Anforderungen betreffen im Wesentlichen Themen der Governance des Volksbanken-Verbundes und zielen darauf ab, in der am stärksten integrierten Form der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in Österreich die Umsetzung der Anwendung der Bestimmungen des § 30a BWG zu konkretisieren, und somit die Transparenz der zwischen den Verbundmitgliedern und der ZO bestehenden Rechte und Pflichten zu erhöhen.

In Umsetzung dieser Anforderungen werden zur Klarheit der Leitungskompetenz der VOLKSBANK WIEN als ZO schriftliche Vereinbarungen mit den Verbundbanken über die einheitliche Auslegung des Volksbanken-Verbundes, des Zusammenarbeitsvertrages und § 30a BWG abgeschlossen. Daneben werden interne Leitlinien und weitere wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf die zugeordneten Kreditinstitute, deren Organe und Gremien eingerichtet bzw optimiert.

MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Der SRB plant, für den Volksbanken-Verbund voraussichtlich im letzten Quartal 2019 eine finale

MREL-Quote zu erlassen. Zum Datum des Prospekts wurde für den Volksbanken-Verbund daher noch keine verbindliche MREL Quote festgelegt.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) sieht für die VOLKSBANK WIEN auf Basis der Lage des konsolidierten Volksbanken-Verbundes eine Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer sowie erstmals eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute vor. Die Pufferanforderung ist für das Jahr 2019 für beide Puffer mit jeweils 0,5% begrenzt (Übergangsbestimmung) und beträgt ab 2020 1% der RWAs (des Gesamtforderungsbetrages nach Art. 92 Abs. 3 CRR), jeweils auf konsolidierter Basis. Da gemäß § 23 c (9) BWG jeweils die höhere Kapitalpuffer-Anforderung aus Systemrisikopuffer und Systemrelevante Institute Puffer zu erfüllen ist, und im Jahr 2019 beide Pufferhöhen gleich hoch sind, ergibt sich daraus für 2019 keine zusätzliche Kapitalbelastung für den Volksbanken-Verbund.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund von CRD IV-Paket

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Erfordernis von zusätzlichen Eigenmitteln auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbunds sein. So fordert Artikel 92 CRR, dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital ("Additional Tier 1 – "AT 1") Kapital erfüllt werden können.

Falls solche zusätzlichen Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben. (Siehe auch Risikofaktor: "Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben.")

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4 (1) Nr. 79 CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Nach Ansicht der EBA (vgl Single Rulebook Q&A Question ID 2017_3173 vom 21.09.2018) werden im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, aber diese Vereinbarungen nicht unwiderruflich sind, die entsprechenden Risikopositionen Voraussetzungen nach Artikel 4 (1) Nr 79 CRR erfüllen und sind daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112 (k) CRR zuzuordnen.

Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes."

5. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.12.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Im Punkt "5.12.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin" werden nach dem zweiten Absatz beginnend mit "Am 24.05.2018 hat die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt...", auf Seite 118 des Original Basisprospekts der dritte Absatz beginnend mit "Am 27.09.2018 hat die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt...", eingefügt durch den 1. Nachtrag vom 01. Oktober 2018 sowie der vierte Absatz beginnend mit "In Ergänzung zur Meldung vom 27.09.2018 hat die Emittentin...", eingefügt durch den 2. Nachtrag vom 03. Oktober 2018, zur Gänze gelöscht und stattdessen folgender Absatz eingefügt:

"In Umsetzung dieses Plans erfolgte sodann nach dem Signing (Unterfertigung des Kaufvertrags) mit der Käuferin, der SIGMA KREDITBANK AG, Triesen - Liechtenstein, am 01.10.2018, das Closing (Umsetzung des Kaufvertrages) am 07.03.2019."

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift 6830 Rankweil, Ringstraße 27, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, 06. Mai 2019

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

als Emittentin